



Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2022

Gerne möchten wir hiermit zu dem am 28. Juli 2022 vom BMF im Rahmen der Verbändebeteiligung übermittelten Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 Stellung nehmen. Angesichts des großen Umfangs des Referentenentwurfs und der Übermittlung inmitten der üblichen Haupturlaubszeit bedauern wir gleichwohl die kurze Frist zur Einreichung von Stellungnahmen. Eine gründliche Auseinandersetzung und Einbindung der Mitgliedschaft werden dadurch erschwert.

Der vorliegende Referentenentwurf beinhaltet eine Vielzahl einzelner Anpassungen aus unterschiedlichen steuerlichen Bereichen. Diese Anpassungen sind zu großen Teilen technischer oder redaktioneller Natur und vollziehen unter anderem aktuelle Rechtsprechung nach. Die über diese notwendigen Anpassungen hinausgehenden, stärker politisch motivierten Änderungen erscheinen ebenfalls folgerichtig und sind grundsätzlich begrüßenswert. Dies gilt zum einen für die Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden auf 3 Prozent bzw. die damit verbundene Verkürzung der Abschreibungsdauer auf 33 Jahre für alle Gebäude nach § 7 Absatz 4 EStG. Hierbei handelt es sich um eine Vereinfachung, die nicht nur Steuerpflichtige und die Finanzverwaltung entlastet, sondern in der Tat auch den klimagerechten Neubau fördern kann. Auch bei der Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags nach § 20 Absatz 9 EStG sowie dem vollständigen Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen ab 2023 (§ 10 Absatz 3 EStG) handelt es sich um grundsätzlich sinnvolle Maßnahmen.

Ebenfalls sehr begrüßenswert ist das Vorhaben, mit dem Jahressteuergesetz 2022 erstmalig eine Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer zu schaffen (§ 139b AO). Bei der zum 1. September 2022 in der Regel durch die Arbeitgeber auszahlenden Energiepreispauschale zeigen sich die Probleme und der Aufwand, die bei Fehlen einer solchen Rechtsgrundlage aus einmaligen Sonderzahlungen erwachsen. Die Unternehmen müssen nun in finanzielle und organisatorische Vorleistung gehen, um die Auszahlung der Energiepreispauschale an ihre Beschäftigten zu ermöglichen – obwohl es sich dabei eigentlich um eine staatliche Leistung handelt. Mit Blick auf das durch die Bundesregierung geplante Klimageld – und eventuelle weitere z.B. der Kompensation von situativen Preissteigerungen dienende finanzielle Leistungen – ist diese Rechtsgrundlage daher dringend überfällig. Eine erneute Verpflichtung und Belastung der Unternehmen wie im Fall der Energiepreispauschale muss in jedem Fall verhindert werden.

Davon abgesehen finden sich im Referentenentwurf keine steuerlichen Maßnahmen, die kleine und mittlere Unternehmen tatsächlich entlasten würden. Dies ist gerade angesichts der wachsenden wirtschaftlichen Unsicherheit, der weiterhin



umfangreichen Lieferengpässe, massiv steigender Energiepreise und einer zurückgehenden Konsumneigung bedauerlich. Zudem fällt auf, dass bestimmte steuerliche Entlastungsmaßnahmen, die in den vergangenen Monaten sehr konkret innerhalb der Bundesregierung diskutiert wurden, nicht Teil des Referentenentwurfs sind: Dies gilt insbesondere für eine spürbare Verschiebung des Einkommensteuertarifs zur Verringerung der inflationsbedingt sehr realen kalten Progression sowie für die Investitionsprämie für Investitionen in Klimaschutz und Digitalisierung, die schon im Koalitionsvertrag vereinbart wurde. Es wäre möglich, diese Vorhaben ebenfalls in das Jahressteuergesetz 2022 zu integrieren. Sofern dies im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht gewünscht wird, müssen diese Vorhaben so bald wie möglich im Rahmen separater Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht werden.

Um gerade kleine und mittlere Unternehmen zeitnah spürbar zu entlasten und ihre wirtschaftliche Resilienz zudem mittelfristig zu stärken, bieten sich darüber hinaus weitere gezielte Maßnahmen an, die sich ebenfalls in das Jahressteuergesetz 2022 integrieren ließen. Dazu zählen insbesondere:

- Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags auf bis zu drei vorangegangene Veranlagungszeiträume und dauerhafte Anhebung des maximalen Verlustrücktrags auf 10 Mio. Euro (20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung).
- Deutliche Verringerung und perspektivische Abschaffung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungstatbestände nach § 8 Nr. 1 GewStG. In einem ersten Schritt könnte auch der Freibetrag für Hinzurechnungstatbestände vor dem Hintergrund der hohen Preissteigerungen bei den hinzurechnungspflichtigen Kosten erneut erhöht werden.
- Reform der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG mit dem Ziel einer steuerlichen Besserstellung der kleinen und mittleren Personenunternehmen im Vergleich zum Status Quo.
- Marktgerechte Absenkung des Rechnungszinssatzes für Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz nach § 6a EStG und näherungsweise Angleichung an den entsprechenden Rechnungszinssatz gemäß § 253 HGB.

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in mehr als 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,5 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von mehr als 507 Mrd. Euro (rund 18 Prozent des BIP) und bieten 430.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ELECTRONIC PARTNER, EXPERT, HAGEBAU und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.